

# RS Vwgh 1992/9/24 88/06/0098

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 88/06/0100

## Rechtssatz

Auch der Umstand, daß ein Bauvorhaben für die Gemeinde von großer Bedeutung ist, vermag keine Befangenheit der Gemeindeorgane zu begründen, da ihnen grundsätzlich zuzubilligen ist, daß sie ungeachtet der jeweiligen Interessenlage der Gemeinde ihre Entscheidung in behördlichen Angelegenheiten dem Gesetz entsprechend treffen (Hinweis E 23.9.1981, 2493/79, VwSlg 10549 A/1981).

## Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung eigener Wirkungsbereich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988060098.X06

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)